

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Müller und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Ausschüttungen kommunaler Sparkassen in Thüringen an Landkreise und kreisfreie Städte

Gemäß § 21 Thüringer Sparkassengesetz können die Verwaltungsräte kommunaler Sparkassen entscheiden, dass ein Teil des Jahresüberschusses an den Träger auszuschütten ist, sofern der Verlustvortrag aus dem Vorjahr ausgeglichen und mindestens ein Viertel des verbleibenden Betrags der Rücklage zugeführt wurde und soweit diese Mittel nicht zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals benötigt werden. Der ausgeschüttete Betrag ist durch den Träger für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Sparkassen unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/3775** vom 8. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

An die Kreditinstitute - und damit auch an die Sparkassen in Thüringen - werden immer weiter steigende Eigenmittelanforderungen gestellt. Dies ist Ausfluss des Bestrebens der internationalen und der EU-Bankenregulierung, die Kreditinstitute widerstandsfähiger ("resilienter") gegen widrige Entwicklungen zu machen und damit den Finanzmarkt zu stabilisieren. Ziel ist es, dass Kreditinstitute künftig sowohl gegen kurzfristige Ausschläge ("Schocks") als auch gegen langfristige negative Entwicklungen durch ausreichende Eigenmittel gewappnet sind. Die Eigenmittel dienen hierbei als Verlustpuffer.

Insoweit stellt jeder thesaurierte Euro eine Stärkung der Widerstandsfähigkeit des betreffenden Kreditinstituts dar und ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht zu begrüßen.

Auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurde in der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/42 (Drucksache 7/144 vom 16. Januar 2020) näher eingegangen.

Aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage in Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine sowie den daraus resultierenden Wirtschaftssanktionen und geldpolitischen Reaktionen der Europäischen Zentralbank (EZB) sehen sich die Thüringer Sparkassen aktuell mit zusätzlichen Risiken konfrontiert. Deshalb und auch vor dem Hintergrund möglicher weiterer negativer Entwicklungen ist die Gewinnthesaurierung weiterhin von großer Bedeutung.

1. In welcher Höhe haben die Sparkassen in Thüringen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 einen Jahresüberschuss festgestellt (bitte Einzelaufstellung nach Sparkasse und Jahr)?

Antwort:

Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich gemäß § 24 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) darauf, dass die Geschäftsführung und Verwaltung der Sparkassen den Gesetzen, der Satzung und den außerbehördlichen Anordnungen entsprechen. Sie ist daher eine reine Rechtsaufsicht. Ein Einschreiten der Sparkassenaufsicht kann erfolgen, wenn die Sparkasse gegen das formelle Sparkassenrecht verstößt und damit rechtswidrig handelt und das Einschreiten im öffentlichen Interesse liegt.

Mit diesem aufsichtlichen Maßstab wurde im Rahmen der Sparkassenaufsicht die Einhaltung des § 21 ThürSpkG bei der Feststellung des Jahresüberschusses, der Zuführung zur Rücklage und der möglichen Ausschüttung an die jeweiligen Träger für gemeinnützige Zwecke geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wurde kein Verstoß der Sparkassen gegen § 21 ThürSpkG festgestellt.

Darüber hinausgehende detaillierte Angaben zur Feststellung der Höhe des Jahresüberschusses unterliegen nicht der Sparkassenaufsicht gemäß § 24 ThürSpkG und werden insofern auch im Thüringer Finanzministerium nicht gesondert zusammengetragen. Es wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 7/42 (Drucksache 7/144 vom 16. Januar 2020) verwiesen, in der bereits mitgeteilt wurde, dass die erfragten Zahlen aus den Veröffentlichungen im Bundesanzeiger ersichtlich beziehungsweise errechenbar sind. Die Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2021 werden jetzt dort sukzessive veröffentlicht.

2. In welcher Höhe haben die Sparkassen in Thüringen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 einen Verlustvortrag aus den jeweiligen Vorjahren auszugleichen gehabt? In welcher Höhe erfolgte tatsächlich der Verlustausgleich (bitte Einzelaufstellung nach Sparkasse und Jahr)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Auch ein gegebenenfalls vorhandener Verlustvortrag und dessen Ausgleich könnte den Veröffentlichungen im Bundesanzeiger entnommen werden. In den drei angefragten Geschäftsjahren hatte jedoch keine Sparkasse in Thüringen einen Verlustvortrag aus den jeweiligen Vorjahren auszugleichen. Dementsprechend erfolgte auch kein tatsächlicher Verlustausgleich.

3. In welcher Höhe haben die Sparkassen in Thüringen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 einen Teil des Jahresüberschusses der Rücklage zugeführt? Inwieweit wurde dabei die Mindestzuführung überschritten (bitte Einzelaufstellung nach Sparkasse und Jahr absolut und prozentual)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. In welcher Höhe haben die Sparkassen in Thüringen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 einen Teil des Jahresüberschusses an die jeweiligen Träger ausgeschüttet? In welchen Fällen erfolgte mit welcher Begründung keine Ausschüttung an die Träger (bitte Einzelaufstellung nach Sparkasse und Jahr)?

Antwort:

Hinsichtlich der jeweiligen Höhe der Ausschüttung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Bezüglich der Frage nach der Begründung wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 7/42 (Drucksache 7/144 vom 16. Januar 2020), dort zu Frage 4 Absätze 2 und 3, verwiesen.

Taubert
Ministerin